Öffentliche Fassung

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 2026

1215. Strassen (Wädenswil, 690 Hirzelstrasse, Müsli bis Sonnenrain, Strasseninstandsetzung, Projektfestsetzung, Behandlung Einsprache, gebundene Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Hirzelstrasse auf dem Gebiet der Stadt Wädenswil zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 690 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Hirzelstrasse zwischen Hirzel und Schönenberg im Abschnitt Müsli bis Sonnenrain instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]).

Im Einvernehmen mit der Stadt Wädenswil sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

– Strasseninstandsetzung (Totalersatz Oberbau im Abschnitt Müsli bis Gubel mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags, Teilersatz Belag im Abschnitt Gubel bis Sonnenrain), einschliesslich Erneuerung der Randabschlüsse;
– punktuelle Anpassungen der Strassengeometrie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit: Weitergehende Anpassungen der Strassengeometrie oder der Linienführung der Strasse sind infolge der Topografie, landschafts- und naturschutzrechtlicher Vorgaben sowie vorbestehender Gebäude nicht vorgesehen. Die empfohlenen Fahrbahnbreiten sowie erforderliche Knoten- und Anhaltesichtweiten sind daher auch künftig nicht im gesamten Projektperimeter eingehalten. Mit der Montage von Strassenspiegeln können die Sichtweiten bei einigen Knoten gewährleistet werden;
– Anpassung und Erneuerung der Strassentwässerung, wobei das heutige Entwässerungssystem (abschnittsweise entweder direkte Ableitung über die Schulter, Sammlung und Ableitung in angrenzende Wiesenflächen oder Einleitung in Vorfluter) beibehalten wird. Die im Projektperimeter vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die Grundwasserschutzzone verunmöglichen eine weitergehende Versickerung des Strassenabwassers. Das Quergefälle der Strasse wird verbessert, um optimal über die Schulter entwässern zu können. Im Bereich der vorhandenen Amphibienzugstelle kommen amphibienfreundliche Schachtdeckel mit Ausstiegshilfen zum Einsatz;

– Rückbau der öffentlichen Beleuchtung gemäss Beleuchtungsreglement;
– notwendige Anpassungen an privaten und öffentlichen Grundstücken im Projektperimeter bzw. Wiederinstandstellungsarbeiten nach Abschluss der Bauarbeiten.

Infolge des Verkehrs auf der Hirzelstrasse werden bei mehreren Gebäuden die Immissionsgrenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) überschritten, weshalb Lärmschutzmassnahmen zu prüfen waren. Mit dem geplanten Einbau von lärmarmen Deckbelägen können die Belastungen deutlich verringert werden. Die im Bereich der betroffenen Liegenschaften signalisierte Höchstgeschwindigkeit wurde während der Planung des vorliegenden Strassenprojekts reduziert. Weitere Anpassungen des Geschwindigkeitsregimes sind nicht vorgesehen. Die Hirzelstrasse verläuft durch die geschützte Moorlandschaft Hirzel. Der Projektperimeter liegt sodann in der inventarisierten Glaziallandschaft Lorze Sihl bzw. der Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg. Die Vorgaben zum Schutz der Inventarobjekte sind eingehalten.

Die Schutzgebiete werden durch das Strassenprojekt nicht beeinträchtigt. Für das Bauvorhaben werden eine ökologische und eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen werden gleichwertig kompensiert. Auch im Übrigen sind die umwelt- und die raumplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Das Projekt wurde dem Stadtrat Wädenswil mit Schreiben vom 8. November 2024 gemäss § 12 StrG zur Äusserung von Begehren zugestellt. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planauflage nach § 13 StrG, Mitwirkung der Bevölkerung/Einwendungsverfahren, verzichtet werden konnte.

Im Rahmen der Strasseninstandsetzung sind Werkleitungsarbeiten durch Dritte vorgesehen, insbesondere die Verlegung einer Trinkwasserleitung in den Strassenraum durch die Stadt Wädenswil. Im Projektperimeter befinden sich drei Bushaltestellen. Deren hindernisfreier Ausbau wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 708/2023 rechtskräftig festgesetzt (Projekt Nr. 84S-81253). Die Arbeiten an den Bushaltestellen erfolgen vor der Strasseninstandsetzung, mit Baubeginn im vierten Quartal 2026.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 15. November bis 16. Dezember 2024.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielt. Die Einsprache ist wie folgt zu beurteilen:

[redacted] *Einsprache vom 16. Dezember 2024*

Die Einsprechenden beantragen, es sei der Einsprachegegner zu verpflichten, das Projekt dahingehend abzuändern, dass keine Landabtretungen zulasten der Grundstücke Kat.-Nrn. [redacted] und keine vorübergehenden Landbeanspruchungen zulasten der Grundstücke Kat.-Nrn. [redacted] erfolgen (Antrag 1).

Die Einsprechenden machen geltend, die Projektunterlagen seien widersprüchlich und unvollständig. Mit dem Publikationstext können regelmässig nicht alle Einzelheiten eines Projekts wiedergegeben werden. Die im Abschnitt Müsli vorgesehene Strassenverbreiterung ist aus den Projektunterlagen insgesamt ausreichend ersichtlich. Der neue Strassenverlauf ist im Situationsplan dargestellt. Die künftige Strassenbreite ist im Plan vermasst und zudem im technischen Bericht beschrieben. Das Projekt war sodann während der Auflagefrist vor Ort ausgesteckt bzw. markiert. Die benötigten Landflächen sind im Landerwerbsplan entsprechend der zugehörigen Legende farblich hervorgehoben, die projektierte Grenze mittels roter Linie dargestellt. Mit der Erstellung der Bushaltestelle Müsli ab dem vierten Quartal 2026 und dem hierzu zwischenzeitlich erfolgten Landerwerb von Kat.-Nr. [redacted] entfällt die angezeigte vorübergehende Landbeanspruchung im Bereich dieser Parzelle anlässlich der späteren Strasseninstandsetzung. Die im Bereich der Liegenschaften der Einsprechenden vorgesehenen Bord- bzw. Randsteine lassen sich dem Situationsplan entnehmen. Die angrenzenden privaten Grundstücksflächen werden soweit erforderlich an den neuen Strassenverlauf angepasst. Die genaue Ausgestaltung der an die Fahrbahn angrenzenden Vorplatzflächen sowie der Grünrabatte wird anlässlich der Ausführung unter Einbezug der Einsprechenden festgelegt. Die Rügen hinsichtlich unzureichender Projekt- bzw. Planunterlagen erweisen sich insgesamt als unbegründet.

Die Einsprechenden befürchten sodann infolge der geplanten Landabtretungen und vorübergehenden Landbeanspruchungen nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung ihrer Grundstücke und rügen insbesondere die fehlende Verhältnismässigkeit der Eingriffe in ihr Grundeigentum.

Die Hirzelstrasse weist im gesamten Projektperimeter stellenweise viele Risse, etliche (Rand-)Verdrückungen und Belagsflicke auf. Ein hoher Feinanteil in der Fundationsschicht macht die Strasse anfällig für Frostschäden. Entgegen der Annahme der Einsprechenden ist eine Sa-

nierung lediglich einzelner Abschnitte nicht ausreichend, um den Wert der Infrastruktur langfristig zu erhalten und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Strassenverlauf im Bereich der Liegenschaften der Einsprechenden resultiert aus der Ausrundung der Kurve gemäss Norm und unter Berücksichtigung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Die von den Einsprechenden vorgeschlagene alternative Anordnung der Strassenverbreiterung auf der gegenüberliegenden Strassenseite fällt damit ausser Betracht. Die Massnahmen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und liegen somit im öffentlichen Interesse. Die Gewährleistung der erforderlichen Sichtweite nach rechts bei der Ausfahrt [redacted] wird künftig durch einen Verkehrsspiegel sichergestellt. Demgegenüber sind die Sichtverhältnisse in Richtung Schönenberg im heutigen Zustand ungenügend. Mit dem vorgesehenen Landerwerb bildet künftig die gesamte (Beton-)Unterkonstruktion der Randabschlüsse Teil der Strassenparzelle. Hierzu wird ein Landstreifen von rund 30 cm Breite benötigt. Die für Fussgängerinnen und Fussgänger des Wohnhauses [redacted] nutzbare Fläche verringert sich mit dem Bauvorhaben jedoch nur um wenige Zentimeter. Weder im Ausgangszustand noch nach Umsetzung des vorliegenden Bauprojekts führt ein Gehweg auf Höhe der Liegenschaften der Einsprechenden entlang der Hirzelstrasse. Ausserhalb der Ein- und Ausfahrt zur Liegenschaft [redacted] wird der Randabschluss neu mit einem 10 cm hohen Anschlag ausgebildet. Im Gegensatz zum heute überfahrbar ausgestalteten Strassenrand bewirkt dies eine klare Trennung zwischen Fahrbahn und Vorplatz. Fussgängerinnen und Fussgänger befinden sich künftig leicht erhöht gegenüber der Fahrbahn. Mit dem vorgesehenen Einbau eines lärmarmen Deckbelags wird eine wahrnehmbare Lärmreduktion erzielt. Demgegenüber ist mit der minimalen Verbreiterung der Fahrbahn keine wahrnehmbare Lärmzunahme verbunden. Auf den Parzellen der Einsprechenden sind weder Baustelleninstallationen noch Materialablagerungen vorgesehen. Das Versetzen der Randabschlüsse ist jedoch regelmässig nicht ohne vorübergehende Inanspruchnahme der an die Strasse angrenzenden Liegenschaften möglich. Daher wäre auch eine einspurige Verkehrsführung anstelle der geplanten Vollsperrung nicht mit einem Wegfall der vorübergehenden Landbeanspruchung verbunden. Die Eisenbahnschwellen und die zugehörige Hecke werden durch das Bauvorhaben voraussichtlich nicht tangiert. Falls doch, wird ein möglichst gleichwertiger Ersatz vorgesehen. Soweit die Einsprechenden dies begrüssen, kann sodann auf dem Vorplatz der Liegenschaft [redacted] weiterhin eine Grünrabatte angelegt werden. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Einschränkungen sind als zumutbar einzustufen. Insgesamt erscheint der geplante Eingriff in die Eigentumsrechte der Einsprechenden als verhältnismässig. Der Eingriff beruht sodann auf einer gesetzlichen

Grundlage. Gemäss § 18 ff. StrG wird das für den Strassenbau benötigte Land vom Kanton freihändig, im Landumlegungsverfahren oder durch Enteignung erworben. Mit der vorliegenden Projektfestsetzung wird dem Regierungsrat das Enteignungsrecht erteilt (§ 15 Abs. 1 StrG). Der Eingriff in das Grundeigentum der Einsprechenden ist damit rechtlich zulässig. An der projektierten Verbreiterung der Strasse im Bereich der Liegenschaften der Einsprechenden ist festzuhalten. Antrag 1 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, soweit er einen Verzicht auf die vorübergehende Landbeanspruchung von Kat.-Nr. [redacted] verlangt, im Übrigen jedoch abzuweisen.

Eventualiter beantragen die Einsprechenden, es sei der Einsprachegegner zu verpflichten, sie im Umfang einer erfolgenden Enteignung, namentlich infolge Landabtretung, vorübergehender Landbeanspruchung, Minderwerts der (Rest-)Liegenschaft und Entzugs nachbarrechtlicher Abwehransprüche, vollumfänglich zu entschädigen, dies unter Zugrundelegung eines Entschädigungsansatzes bzw. Quadratmeterpreises für Bauland (Antrag 2).

Auf die entschädigungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt. Auf Antrag 2 ist nicht einzutreten.

Ebenfalls eventualiter verlangen die Einsprechenden, es sei der Einsprachegegner zu verpflichten, die Grundstückflächen, die vorübergehend beansprucht werden, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand vor Baubeginn zu versetzen (z. B. Wiedererstellung der Eisenbahnschwellen und Wiederpflanzung der Hecke; Antrag 3).

Die angrenzenden privaten Grundstücksflächen werden soweit erforderlich an den neuen Strassenverlauf angepasst. Vorübergehend beanspruchte und beeinträchtigte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des Kantons möglichst gleichwertig wiederhergestellt. Sofern die Eisenbahnschwellen entlang der Strasse tangiert werden, sind die geltenden rechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnschwellen zu berücksichtigen. Antrag 3 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Sodann beantragen die Einsprechenden, es seien vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten amtliche Rissprotokolle zu sämtlichen Anlagen (Gebäude und Wegflächen) auf den Grundstücken Kat.-Nrn. [redacted] einschliesslich Anbringung bzw. (nach Bauvollendung) Ablesung von Höhenfixpunkten durch amtlichen Befund oder durch ein spezialisiertes Unternehmen einschliesslich digitaler Bestandesaufnahmen der Kanalisationsleitungen mittels Kabelfernsehen unter Einbezug der Einsprechenden erstellen zu lassen und

den Einsprechern zuzustellen sowie während der gesamten Bauzeit die folgenden Massnahmen zu treffen, alles auf Kosten des Einsprachegegners; a) kontinuierliche Lärmmessung samt Zustellung der entsprechenden Aufzeichnungen an die Einsprecher, b) kontinuierliche Erschütterungsmessungen samt Zustellung der entsprechenden Aufzeichnungen an die Einsprecher, Einrichtung einer Telefon-Anlaufstelle zwecks zeitnaher Anzeige ausserordentlicher Lärm- oder Erschütterungsimmissionen sowie eintretender Schäden (Antrag 4).

Anlässlich der Bauarbeiten sind für die Liegenschaften der Einsprechenden grundsätzlich keine Immissionen zu erwarten, die ihrer Art, Stärke und Dauer nach als übermässig einzustufen wären. Aufgrund der Nähe des Gebäudes [redacted] zur Strasse ist bei diesem die Aufnahme von Rissen vor Baubeginn mittels amtlichen Befunds auf Kosten des Strassenprojekts vertretbar. Zudem werden beim Gebäude [redacted] Erschütterungsmessungen vorgenommen. Weitergehende Beweissicherungs- oder Überwachungsmassnahmen sind nicht angezeigt. Anliegen während der Bauphase können an die Projektleitung gerichtet werden. Deren Kontaktdaten werden jeweils mit dem Baustelleninformationsflyer mitgeteilt.

Antrag 4 ist gemäss den vorstehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWSt zulasten des Einsprachegegners (Antrag 5).

Im Einspracheverfahren werden weder Kosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen. Antrag 5 ist daher abzuweisen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Finanzplan vom 31. Juli 2026 wie folgt veranschlagt:

Tabelle: Baukosten

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	106 000
Bauarbeiten	5 075 000
Nebenarbeiten	135 000
Technische Arbeiten	1 139 000
Total	**6 455 000**

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 6 455 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, Konto 8400.31410 80050, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, zu bewilligen.

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1468/2024 bewilligte Ausgabe von Fr. 535 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-72003, Wädenswil, 690 Hirzelstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2027 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2027–2030 eingestellt.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung so weit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 690 Hirzelstrasse in der Gemeinde Wädenswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache von [redacted] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

III. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 6 455 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2026)

V. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1468/2024 bewilligte Ausgabe von Fr. 535 000 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

IX. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), Tschudi Thaler Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Dr. Daniel Thaler und/oder Rechtsanwältin Sabrina Bernet-Maurer, Löwenstrasse 3, 8001 Zürich (zuhanden [redacted] [R]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli